

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 39

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

— (Statuten der Schweiz. Uniformenfabrik, gemäss Titel XXVII des schweiz. Obligationenrechtes im Handelsregister eingetragene Genossenschaft.)

I. Name, Zweck und Sitz.

§ 1. Unter der Firma „Schweiz. Uniformenfabrik“ hat sich eine Genossenschaft gebildet, welche die billige und rationelle Bekleidung und Ausrüstung der Offiziere der schweizerischen Armee in erster Linie zum Zwecke hat.

Daneben wird die Bekleidung und Ausrüstung von Polizeibediensteten, Feuerwehren, Bahnpersonal u. s. w. in den Geschäftskreis der Genossenschaft gezogen werden.

§ 2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Bern.

Sie besteht aus einem Hauptgeschäft in Bern. Nach Bedürfniss kann sie Zweigniederlassungen errichten.

II. Eintritt, Austritt, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 3. Jeder schweizerische Offizier und zur Equipementschädigung berechnete Unteroffizier kann Mitglied der Genossenschaft werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung auf Grundlage gegenwärtiger Statuten.

Der Austritt kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen des § 4 hienach erfolgen.

Mitglieder, welche die Interessen der Genossenschaft verletzen, können auf Beschluss des Verwaltungsrathes ausgeschlossen werden.

§ 4. Der Austritt aus der Genossenschaft erfolgt:

- a. durch Tod;
- b. durch Kündigung, welche sechs Monate vor Schluss des betreffenden Geschäftsjahres einzureichen ist.

Austretende Mitglieder bezw. deren Rechtsnachfolger können ihre Antheilscheine an neue Mitglieder übertragen.

§ 5. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschaftsmitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft wird ausdrücklich ausgeschlossen; es haftet hierfür nur das Genossenschaftsvermögen.

§ 6. Bei Bezügen von der Genossenschaft geniessen die Genossenschaftsmitglieder auf dem jeweiligen geltenden Pricourant 10 % Rabatt.

III. Genossenschaftsvermögen.

§ 7. Zur Erreichung des Genossenschaftszweckes wird ein Genossenschaftsvermögen gebildet durch Ausgabe von Antheilscheinen von fünfzig, hundert und fünfhundert Franken. Dieselben lauten auf den Namen und sind unter Anzeige an die Genossenschaft an Mitglieder übertragbar.

Den Modus der Einzahlungen bestimmt der Verwaltungsrath.

§ 8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, wenigstens einen Antheilschein zu besitzen.

In den Versammlungen der Genossenschaft verfügt jedes Mitglied nur über eine Stimme.

§ 9. Es wird ein Reservefond gebildet, welchem wenigstens 20 % des jährlichen Reingewinnes zugewiesen werden sollen.

IV. Organe der Genossenschaft.

§ 10. Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Verwaltungsrath;
- c. die Direktion;
- d. der Vorstand;
- e. die Rechnungsrevisoren.

§ 11. Der Generalversammlung liegt ob:

- a. die Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- b. die Vertheilung des Reingewinnes;
- c. die Errichtung von Zweigniederlassungen;

- d. die Beschlussfassung über Statuten-Aenderungen;
- e. die Wahl des Verwaltungsrathes und der Rechnungsrevisoren;
- f. der Entscheid über alle Angelegenheiten, welche ihr vom Verwaltungsrathe unterbreitet werden;
- g. die Beschlussfassung über Auflösung der Genossenschaft

Ueber die sub litt. c, d und g aufgeführten Verhandlungsgegenstände entscheidet Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden durch das absolute Mehr erledigt.

§ 12. Sie tritt regelmässig jährlich einmal innerhalb vier Monaten nach dem Bilanzabschluss zusammen und ausserordentlicherweise, so oft es der Verwaltungsrath oder die Rechnungsrevisoren oder $\frac{1}{10}$ der Mitglieder für nothwendig erachten.

Die Einladung zur Generalversammlung geschieht unter Mittheilung der Traktanden vier Wochen vor derselben durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und schriftliche Anzeige an die Mitglieder.

Ebenfalls vier Wochen vor der Generalversammlung soll die Bilanz und der Jahresbericht zur Einsicht der Mitglieder im Geschäftslokal aufliegen.

§ 13. Anträge, welche von der Generalversammlung erledigt werden sollen, müssen wenigstens drei Wochen vorher dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht werden.

§ 14. Der Verwaltungsrath besteht aus 15 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung, welche auf das erste Rechnungsjahr 1890/91 folgt, wird der Verwaltungsrath aus dem Initiativkomitee gebildet.

§ 15. Seine Obliegenheiten sind:

- a. Die Wahl des Vorstandes;
- b. Bestimmung der Besoldungen und der Kautionen der Vorstandsmitglieder;
- c. Genehmigung der vom Geschäftsführer aufzustellenden Geschäftsreglemente und Pricourants;
- d. Vorbereitung der der Generalversammlung zuzuwisenden Verhandlungsgegenstände;
- e. Erledigung derjenigen Geschäfte, welche nicht in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen.

§ 16. Die Direktion, mit Sitz in Bern, besteht aus: Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und einem Mitglied des Verwaltungsrathes.

Sie überwacht die gesammte Geschäftsführung und erledigt dringende Traktanden, die nicht in die ausschliessliche Kompetenz des Verwaltungsrathes fallen.

Sie vertritt die Gesellschaft nach Aussen und zeichnet für dieselbe.

§ 17. Der Vorstand besteht aus:

- a. Dem Geschäftsführer;
- b. Dem Buchhalter, zugleich Kassier.

§ 18. Dem Geschäftsführer liegt ob:

- a. Die Leitung des Geschäfts. Er zeichnet für die laufenden, in seinen Arbeitsbereich fallenden Geschäfte gemäss Geschäftsreglement;
- b. Die Anstellung und Entlassung des Personals mit Ausnahme des Buchhalters;
- c. Die Aufstellung der Geschäftsreglemente und Pricourants;
- d. Die Aufstellung des Jahresberichts.

§ 19. Der Buchhalter und Kassier ist Stellvertreter des Geschäftsführers; ihm liegt insbesondere die Buch- und Kassaführung, sowie die Aufstellung der Jahresrechnung und der Jahresbilanz ob.

§ 20. Die Prüfung der Buch- und Kassaführung, sowie

der gesammten Geschäftsführung der Genossenschaft und ihrer Jahresbilanz geschieht alljährlich nach Abschluss der letztern durch die Rechnungsrevisoren.

§ 21. Das jeweilige Rechnungsjahr umfasst die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni.

V. Schlussbestimmung.

§ 22. In allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen machen die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts Regel.

Also beschlossen in der Versammlung des Initiativkomitee in

Bern, den 17. Juli 1890.

Der Präsident:

P. Krebs, Verw.-Major.

Der Sekretär:

C. Tenger, Schützen-Hauptmann.

Ausland.

Deutschland. (Ueber die Kaisermanöver) wird der Reichswehr aus Flensburg berichtet: Kanonendonner und Geschützsalven, das Geknatter der Gewehre und das Rasseln militärischer Fuhrwerke sind Geräusche, mit welchen die Bewohner der hiesigen Gegend seit Jahrzehnten wohl vertraut sind; ist doch in den Gewässern des Alsen und (1864) wie vor den Defileen von Bau (1848) und auf den Düppeler Höhen (1864) so mancher blutige Waffengang ausgefochten worden. Mit um so lebhafterem Interesse hat man daher hierzulande auch in bürgerlichen Kreisen die Phasen des glänzenden militärischen und maritimen Schauspiels verfolgt, das sich vom 5. bis 11. September um Flensburg herum abspielt hat; und diese Theilnahme der Bevölkerung, die bei jeder Gelegenheit spontan zu Tage getretenen Sympathiebeweise für das kaiserliche Haus sind Momente, die volle Beachtung verdienen, da sie mit der in früheren Jahren oft beobachteten kühlen Haltung der Schleswiger in Widerspruch stehen. Entschieden haben in den letzten Jahren die dänischen Agitatoren gewaltig an Terrain verloren. Doch der Zweck dieses Briefes ist nicht, über Fragen unseres politischen Lebens zu berichten, sondern über den Scheinkrieg, welchen das 9. Armeekorps und die deutsche Flotte gekämpft haben. — Die Manöver begannen am 5. d. mit einer Feldübung des 9. Armeekorps gegen markirten Feind (1 Bataillon des 31. Inf.-Reg., 15. und 16. Hus.-Reg., 1 Division Artillerie, 4 Pionnier-Kompagn.) nach der vom Kaiser selbst entworfenen Generalidee: Eine Norddivision ist von der Eider vor dem Angriff eines dieselbe überschwemmenden Südkorps ausgewichen und zieht sich nach Nordschleswig zurück. Die Süddivision folgt. In Jütland werden für die Norddivision bereits Verstärkungstruppen zusammengezogen. Das 9. Armeekorps ist am 4. September mit der 18. Infanteriedivision und dem Generalkommando am Nordausgange von Flensburg eingetroffen, mit der 17. Division und der Korpsartillerie westlich davon auf gleicher Höhe, in der Linie nach Harslee. Sie ist also dem zurückweichenden Feinde hart gefolgt und hat ihre Vorposten von Flensburg über Malschbeck und Harslee bis zur Mainau ausgestellt. Die zurückweichende Norddivision ist mit ihrem Gros bis hinter die Defileen von Nyhuus und Krusau nach Bau zurückgegangen und hat nur Vorposten südlich des Deflees, in der Linie Wassersleben-Nyhuus-Pattburg zurückgelassen. Das 9. Armeekorps erhielt nun den Auftrag, um eine Vereinigung der zurückweichenden Nordarmee und der in Nordschleswig zusammengezogenen Truppen zu hindern, das ihm gegenüberstehende Nordkorps anzugreifen und, wenn möglich, in östlicher

Richtung nach derjenigen des linken feindlichen Flügels zurückzudrängen, also so, dass der Feind in das Gelände am Nordufer der in das Land tief einschneidenden Flensburger Förde, in die Landschaft Sundewitt hinein, abgedrängt wird. Hiedurch würde eine Vereinigung dieser feindlichen Streitkräfte mit den in Nordschleswig zusammengezogenen Reserven unmöglich gemacht. Der kommandirende General des 9. Armeekorps, General v. Leszynski, disponirte demgemäss, dass die 18. Division das Defilee bei Nyhuus angreifen und nehmen und über dasselbe hinaus nach Bau vorgehen, die 17. Division mit der Korpsartillerie westlich, nahe der Mainau, bei Pattburg vorgehen sollten, die 17. Kavalleriebrigade noch weiter westlich über das Dorf Fröslin hinaus, um festzustellen, welche Stellungen der Feind und in welcher Stärke hier besetzt hielt. Um 8 Uhr früh begannen die Bewegungen. Es entspann sich, nachdem die Vorposten des Nordkorps leicht in die Defileen zurückgeworfen waren, an diesen ein lebhaftes Feuergefecht, welches von der beiderseitigen Artillerie über den Terraineinschnitt hinüber von den Höhen ausgeführt wurde. Der 18. Division gelang es schliesslich, das tief im Grunde liegende Nyhuus zu nehmen, aus dem Defilee zu debouchiren und den Angriff auf das auf höherem Terrain liegende Dorf Bau zu richten. Allmählig waren die Truppen der Südarkmee vorgedrungen und drohten, den rechten Flügel des Nordkorps zu umfassen und zu werfen, so dass dadurch die Aufgabe der Abdrängung desselben nach Osten hin erfüllt worden wäre. Aber die von Baufeld aus wirkende, aus der Reserve noch verstärkte Artillerie der Nordarmee und die dann vorgezogene Infanterie brachten das Vordringen des Feindes hier wiederholt zum Stehen und trieben auch aufklärend vorstossende Kavallerieabtheilungen zurück. Eine geraume Zeit hindurch wogte hier der Kampf, ohne irgendwelche Entscheidung herbeizuführen, bis endlich Nachmittags das unentschiedene Treffen eingestellt wurde. Der Kaiser und die Kaiserin hatten von Baufeld aus die Entwicklung des Gefechtes verfolgt. — Am 6. September hatten die Truppen des 9. Korps in ihre für die kombinierten Manöver bestimmten Stellungen abzumarschiren, während die gesammte Flotte zur Inspizierung durch den Kaiser und dann zum Manöver in See befohlen war. Beide Programmpunkte boten kein besonders bemerkenswerthes Moment, sowohl die Schiessübungen wie die Evolutionen gingen glatt und ohne Zwischenfall vor sich, und die kaiserliche Kritik lautete denn auch kurz und bündig, wie das die Flaggensignale mitbringen: „Schiessen und Evolutionen gut, bin mit den Leistungen der Flotte zufrieden.“

Am 8. September begannen die kombinierten Manöver — die „great attraction“ — welchen folgende Generalidee zu Grunde lag: Eine Ostdivision ist, unterstützt durch eine Panzerflotte, am 7. Abends an der Ostküste bei Alsen gelandet und dann auf Sonderburg marschirt; die Westdivision steht bei Flensburg und Hadersleben; ihre Flotte ist im Kieler Hafen blokirt, nur eine Torpedoflotte ist in Flensburg. Die Ostdivision soll sich des Sundewits bemächtigen, ihr Gros ist in Hörup, die Panzerflotte im Höruphaff. Die Westdivision soll Sundewitt halten, die Ostdivision soll mit Unterstützung der Panzerflotte den Uebergang über den Alsen und nach dem Festland erzwingen und dann durch Flankenangriff von der See aus die Westdivision aus der Düppelstellung treiben. Die Westdivision will die feindlichen Landungen durch die Torpedoflotte verhindern und ihre Stellung bei Düppel behaupten. Das Manöverfeld ist das mit dem Blute so vieler Tapfern getränkte Düppeler Gelände; es dürften dessen Konfigurationen auch so manchem österreichischen Kameraden noch lebhaft in